

**g) Verordnung über berufsbildende Schulen
(BbS-VO)¹⁾**

A

Vom 10. Juni 2009
(Nds. GVBl. S. 243 – VORIS 22410 –),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 34)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Einzugsbereich, Außenstellen
- § 1b Klassen in der Berufsschule
- § 1c Klassen in anderen berufsbildenden Schulformen

**Zweiter Abschnitt
Aufnahmeverfahren**

- § 2 Anmeldung
- § 3 Festsetzung der Aufnahmekapazität
- § 4 Auswahlverfahren

1) Zusammenlegung der BbS-VO mit der SaH-VO (Verordnung über Schulen für andere als ärztliche Heilberufe). Die Strukturen der BbS-VO und der SaH-VO haben sich im Laufe der Jahre stark angeglichen und trafen in großen Teilen deckungsgleiche Regelungen. Die beiden Verordnungen und die jeweils dazu erlassenen Ergänzenden Bestimmungen wurden deshalb in der BbS-VO zusammengeführt. **Somit beinhaltet die BbS-VO auch die schulrechtlichen Vorschriften der PTA-Ausbildung.** Lange Zeit hat Niedersachsen entgegen dem Grundsatz »Bundesrecht bricht Landesrecht« die PTA-Ausbildung nach nds. Schulrecht geregelt und nicht nach der entsprechenden Bundes-Verordnung. Mit der Änderung vom 13. Januar 2017 fand bezüglich der Prüfung wieder eine Angleichung statt. Es sind nachfolgend nur die schulrechtlichen Bestimmungen auszugsweise aufgeführt, die noch relevant sind. Ansonsten gilt nun wieder Bundesrecht (s. BR II 2).

**Dritter Abschnitt
Versetzung**

- § 5 Voraussetzungen der Versetzung
- § 6 Nichtversetzung

**Vierter Abschnitt
Abschlussprüfung***Erstes Kapitel
Allgemeines*

- § 7 Arten der Abschlussprüfung
- ...

**Fünfter Abschnitt
Leistungsbewertung und Abschlüsse**

- § 22 Leistungsbewertung, Zeugnis
- § 23 Abschlüsse
- ...
- § 28 Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I
- § 29 Erwerb der Fachhochschulreife
- ...

**Zweiter Teil
Besondere Vorschriften**

- § 33 Besondere Vorschriften für einzelne Bildungsgänge

**Dritter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften**

- ...
- § 36 Inkrafttreten
- ...

**Anlage 4 zu § 33
Ergänzende und abweichende Vorschriften für die
berufsqualifizierende Berufsfachschule**

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

- § 3 Aufnahmeveraussetzungen
- § 4 Versetzung in der Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent –
- § 5 Abweichende Besetzung von Prüfungsausschüssen
- § 6 Abschlussprüfung an der Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent –
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Praktische Prüfung
- ...
- § 11 Mündliche Prüfung
- ...
- ...
- § 13 Abweichende Voraussetzungen des erfolgreichen Besuchs von bestimmten Bildungsgängen
- § 14 Wiederholung der Abschlussprüfung an der Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent –
- § 15 Zusatzprüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- ...

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, die nach § 1 Abs. 5 Satz 2 NSchG in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes einbezogen sind. Sie gilt auch für Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in freier Trägerschaft.

(2) Die §§ 2 bis 21 und 24 gelten nicht für die Berufsschule, die §§ 7 bis 21, 23 und 24 gelten nicht für das Berufliche Gymnasium, die §§ 5, 6 und 22 gelten zudem nicht für die Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums und die §§ 5 und 6 gelten nicht für die Fachschule.

(3) § 2 Abs. 2, §§ 5 bis 21, 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 gelten nicht für den berufsbezogenen Lernbereich der Pflegeschulen nach § 9 PflBG.

§ 1a
Einzugsbereich, Außenstellen

(1) Der Schulträger legt für jede berufsbildende Schule den Einzugsbereich (§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NSchG) fest.

(2) Mit Genehmigung der Schulbehörde kann eine berufsbildende Schule eine Außenstelle führen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Schulleitung, der Schulvorstand und die Konferenzen trotz der räumlichen Trennung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können,
2. ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleistet ist,
3. ausreichend große Klassen (§§ 1b und 1c) gewährleistet bleiben und
4. die Außenstelle für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist.

§ 1b
Klassen in der Berufsschule

(1) Die Berufsschule (§ 15 NSchG) ist jahrgangsweise in berufsbezogene Fachklassen zu gliedern. Es sind 22 Schülerinnen und Schüler je Fachklasse anzustreben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann aus Schülerinnen und Schülern, die in zueinander affinen Berufen ausgebildet werden, eine Fachklasse gebildet werden, wenn die Belange der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung nicht entgegenstehen. Berufe sind zueinander affin, wenn die Ausbildung wesentliche inhaltliche Gemeinsamkeiten aufweist. Die oberste Schulbehörde macht öffentlich bekannt, welche Berufe zueinander affin sind.

(3) Zwei oder mehr berufsbildende Schulen können schriftlich vereinbaren, für denselben Ausbildungsberuf eine Fachklasse, auch eine Fachklasse nach Absatz 2, im Wechsel nur in einer Berufsschule zu bilden. Die Vereinbarung ist der Schulbehörde vorzulegen.

(4) Erreicht die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Fachklasse der Berufsschule trotz Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 nicht mindestens sieben, so kann in einer Schule im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, dessen oder deren Einwohnerzahl nach der von der Landesstatistikbehörde jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres veröffentlichten Statistik weniger als 100 000 oder dessen oder deren Einwohnerdichte nach dem gleichen Stand weniger als 116 Einwohnerinnen und Einwohner je Quadratkilometer beträgt, eine Fachklasse aus Schülerinnen und Schülern gebildet werden, die in Berufen desselben Berufsbereichs ausgebildet werden. Einem Berufsbereich gehören die Berufe an, die einen ähnlichen Tätigkeitschwerpunkt aufweisen. Die oberste Schulbehörde macht öffentlich bekannt, welche Berufe zu welchem Berufsbereich gehören.

(5) Die Anzahl von sieben Schülerinnen und Schülern in einer Fachklasse der Berufsschule darf mit Genehmigung der Schulbehörde unterschritten werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn eine andere Fachklasse für denselben Ausbildungsberuf für die Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist. Die Genehmigung kann für die Grundstufe, für eine einzelne Fachstufe, für mehrere Fachstufen oder den gesamten Bildungsgang und, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 voraussichtlich auch in

I. Standesvertretung

a) Kammergesetz für die Heilberufe (HKG)¹⁾

i.d.F. vom 8. Dezember 2000
(Nds. GVBl. S. 301 – VORIS 21064 07 00 00 000 –)²⁾,
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 31)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

Erster Teil Die Kammern

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kammern für Heilberufe

- 1) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:
 1. Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit der Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1),
 2. Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 362 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 73),
 3. Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 233 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 73),
 4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 der Kommission vom 4. März 2024 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024).
 5. Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).
- 2) Neubekanntmachung des Kammergesetzes für die Heilberufe vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. Nr. 23/2000).

- § 2 Mitglieder der Kammern
- § 2a Freiwilliger Beitritt
- § 3 Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs
- § 3a Einheitliche Stelle, Genehmigungsfiktion, Mitteilungspflicht
- § 4 Anmeldung bei der Kammer
- § 5 Meldungen der Kammern an andere Behörden und Freiwilligenregister
- § 6 Kammersatzung
- § 7 Finanzwesen
- § 8 Beiträge, Kosten

*Zweites Kapitel
Aufgaben*

- § 9 Aufgaben der Kammern
- § 10 Ethikkommission
- § 11 Schlichtungsstellen
- § 12 Versorgungseinrichtungen
- § 13 Besondere Sozialeinrichtung der Apothekerkammer
- § 14 Übertragener Wirkungskreis
- § 15 Auskunftspflichten gegenüber der Kammer

*Drittes Kapitel
Organe*

- § 16 Kammerversammlung und Vorstand
- § 17 Bildung der Kammerversammlung
- § 18 Wahlgegrundsätze und Wahlverfahren
- § 19 Wahlkreise
- § 20 Zahl der Mitglieder der Kammerversammlungen
- § 21 Wählbarkeit
- § 22 Wahlordnungen
- § 23 Bildung von Gruppen
- § 24 Sitzungen der Kammerversammlung
- § 25 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 25a Verhältnismäßigkeitsprüfung von Satzungen nach der Richtlinie (EU) 2018/958
- § 26 Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen
- § 27 Ausschüsse der Kammerversammlung, Entsendung in Gremien

- § 28 Vorstand
- § 29 Aufgaben des Vorstandes
- § 30 Sitzungen des Vorstandes
- § 31 Vertretung der Kammer

**Zweiter Teil
Berufsausübung**

- § 32 Grundlagen der Berufsausübung
- § 33 Berufspflichten, Berufsordnung

**Dritter Teil
Weiterbildung**

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

- § 34 Gebietsbezeichnungen, Teilgebietsbezeichnungen, Zusatzbezeichnungen
- § 35 Anerkennung
- § 36 Führen von Bezeichnungen
- § 37 Ermächtigung zur Weiterbildung, Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 38 Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 39 Anrechnung von Weiterbildungszeiten
- § 40 Prüfungsverfahren
- § 41 Weiterbildungsordnungen

Zweites Kapitel
Ärztliche Weiterbildung

Erster Abschnitt
Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

- § 42 Weiterbildung in der Allgemeinmedizin
- § 43 Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin
- § 44 Anrechnungen
- § 45 Zeugnis

Zweiter Abschnitt
Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten

- § 46 Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen

- § 47 Gebiet »Öffentliches Gesundheitswesen«
- § 48 Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 49 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 50 Dauer und Inhalt der Weiterbildung

Drittes Kapitel
Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker

- § 51 Gebietsbezeichnungen
- § 52 Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 53 Inhalt der Weiterbildung

Viertes Kapitel
Tierärztliche Weiterbildung

- § 54 Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen
- § 55 Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 56 Inhalt der Weiterbildung

Fünftes Kapitel
Zahnärztliche Weiterbildung

- § 57 Gebietsbezeichnungen
- § 58 Ermächtigung zur Weiterbildung, Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 59 Inhalt der Weiterbildung

Sechstes Kapitel
Psychotherapeutische Weiterbildung

- § 59a Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen
- § 59b Ermächtigung zur Weiterbildung, Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 59c Inhalt der Weiterbildung

Vierter Teil
Berufsvergehen

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

- § 60 Ahndung von Berufsvergehen
- § 61 Aussetzung, Bindungswirkung
- § 62 Subsidiarität

**c) Verordnung
über sachliche Zuständigkeiten
für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten
(ZustVO-OWi)**

Vom 30. Juni 2021
(Nds. GVBl. S. 442),
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. April 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 26)

C

– Auszug –

**§ 1
Regelzuständigkeit**

(1) Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4, soweit in den §§ 2 bis 7 nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) Besteht die Zu widerhandlung darin, dass jemand
1. ohne die erforderliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonst zulassende Verwaltungsentscheidung gehandelt hat,
 2. einem Verwaltungsakt oder einer Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt zuwidergehandelt hat oder
 3. den Erlass eines Verwaltungsaktes unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften herbeigeführt hat,

so ist die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständige Behörde zuständig.

(3) Besteht die Zu widerhandlung darin, dass jemand eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt hat, so ist die zur Entgegennahme der Mitwirkungshandlung zuständige Behörde zuständig. Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere Auskunfts-, Anzeige-, Mitteilungs-, Erklärungs-, Duldungs- und Meldepflichten.

(4) Liegt weder ein Fall des Absatzes 2 noch des Absatzes 3 vor, so ist die Behörde zuständig, die die Einhaltung der Vorschrift zu überwachen hat, gegen die sich die Zu widerhandlung richtet.

§§ 2-7

...

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 17. November 2014 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), außer Kraft.

IV. Datenschutz

a) Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat die Apothekerkammer Niedersachsen auf ihrer Internetseite www.apothekerkammer-niedersachsen.de zahlreiche Hinweise, Mustertexte etc. bekanntgemacht. Im Mitgliederteil sind u.a. folgende Texte abrufbar:

- Checkliste: Was müssen Apotheker jetzt umsetzen
- Verarbeitungstätigkeiten
- Einwilligungserklärung Kundenkarte
- Einwilligungserklärung im Rahmen der Heimversorgung
- Datenschutzerklärung Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Datenschutzerklärung Website
- Videoüberwachung

Daneben wird auf die Hinweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (www.lfd.niedersachsen.de) hingewiesen.

C

**b) Richtlinie
zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer
Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz**

RdErl. d. MS v. 10. April 2025 – 405-41022/15 –
(Nds. MBl. 2025 Nr. 208)
– VORIS 21064 –

Bezug: RdErl. v. 1.9.2018 (Nds. MBl. S. 820, S. 874),
geändert durch RdErl. v. 27.7.2020
(Nds. MBl. S. 741)
– VORIS 21064 –

Vorbemerkung

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17f i.V.m. Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191) – im Folgenden: HeilprG-DVO –, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unter Beteiligung der Länder die »Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz« vom 7.12.2017 (BAnz AT 22.12.2017 B5) entwickelt. Die Leitlinien sollen als Grundlage für die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten einer Heilpraktikeranwärterin oder eines Heilpraktikeranwärters und damit als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die betreffende Person eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung oder der sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lässt.

Nach der Präambel der Leitlinien berechtigt die Erlaubnis nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) – im Folgenden: HeilprG – zur Ausübung von Heilkunde nur in dem Umfang, in dem von dieser Tätigkeit keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für Patientinnen und Patienten ausgeht. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker müssen eventuelle Arztvorbehalte beachten und sich auf die Tätigkeiten beschränken, die sie sicher beherrschen. Die Feststellung, ob die Anwärterinnen und Anwärter den Rechtsrahmen kennen und beachten, ist Gegenstand der Überprüfung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle und Voraussetzung für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis. Die Länder können ergänzende Regelungen zum Vollzug der Leitlinien beschließen.

1. Zuständigkeiten

1.1 Untere Verwaltungsbehörden i.S. von § 3 Abs. 1 HeilprG-DVO sind gemäß § 2 Abs. 1 ZustVO-GuS die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Stadt Göttingen sowie die Region Hannover, die diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ZustVO-GuS auch in der Landeshauptstadt Hannover wahrnimmt. Sie sind zugleich Gesundheitsamt i.S. von § 3 Abs. 1 HeilprG-DVO und höhere Verwaltungsbehörde i.S. von § 7 Abs. 1 HeilprG-DVO.

1.2 Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG richtet sich gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG nach den Bestimmungen des VwVfG. Örtlich zuständig ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG somit die Behörde, in deren Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder werden soll.

2. Antragstellung

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurz gefasster Lebenslauf,
- b) eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch,
- c) ein Identitätsnachweis mit Lichtbild,
- d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als einen Monat sein darf,
- e) eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- f) eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt,
- g) eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem HeilprG beantragt wurde, und
- h) ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat.

3. Antragsprüfung

Die untere Verwaltungsbehörde prüft aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, ob einer oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Buchst. a, d, f und g HeilprG-DVO genannten Versagungsgründe vorliegen. Ist dies der Fall, lehnt die untere Verwaltungsbehörde den Antrag aus diesem Grund ab, ohne dass es einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Gutachterausschuss beim LS bedarf. Andernfalls leitet die untere Verwaltungsbehörde die Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprG-DVO ein.

4. Gutachterausschuss

4.1 Um landesweit einheitliche Maßstäbe zu gewährleisten, ist die nach § 2 Abs. 1 Buchst. i HeilprG-DVO erforderliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der

antragstellenden Person bei dem im LS eingerichteten Gutachterausschuss durchzuführen. Für den Gutachterausschuss ist beim LS eine Geschäftsstelle eingerichtet.

4.2 Der Gutachterausschuss für das Überprüfungsverfahren nach Nummer 6 besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) zwei Ärztinnen oder Ärzten,
- b) zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern sowie
- c) einem vorsitzenden Mitglied, das weder Ärztin oder Arzt noch Heilpraktikerin oder Heilpraktiker sein darf.

4.3 Der Gutachterausschuss für das Überprüfungsverfahren nach Nummer 7.1 (beschränkt auf Psychotherapie) besteht aus drei Mitgliedern:

- a) einer Psychiaterin oder einem Psychiater mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung; steht eine solche Person nicht zur Verfügung, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten, steht eine solche Person nicht zur Verfügung, einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt; steht eine solche Person nicht zur Verfügung, einer Fachmitarbeiterin oder einem Fachmitarbeiter des sozialpsychiatrischen Dienstes mit Psychiatererfahrung; steht eine solche Person nicht zur Verfügung, einer Diplom-Psychologin, einem Diplom-Psychologen oder einer Person mit einem Masterabschluss im Studiengang Psychologie, die oder der in der Psychotherapie erfahren ist, wobei in diesem Fall eine solche Person für Buchstabe b ausscheidet,
- b) einer Diplom-Psychologin, einem Diplom-Psychologen oder einer Person mit einem Masterabschluss im Studiengang Psychologie, die oder der in der Psychotherapie erfahren ist, oder einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker, die oder der psychotherapeutisch tätig ist, sowie
- c) einem vorsitzenden Mitglied, das weder einer der in Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Berufsgruppe angehört.

4.4 Der Gutachterausschuss für das Überprüfungsverfahren nach Nummer 7.2 (beschränkt auf Physiotherapie) besteht aus drei Mitgliedern:

- a) einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über klinisch-praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Physiotherapie verfügen sollte,
- b) einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten mit einer Heilpraktikererlaubnis sowie
- c) einem vorsitzenden Mitglied, das weder einer der in Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Berufsgruppe angehört.

4.5 Der Gutachterausschuss für das Überprüfungsverfahren nach Nummer 7.3 (beschränkt auf Logopädie) besteht aus drei Mitgliedern:

- a) einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über klinisch-praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Logopädie verfügen sollte,
- b) einer Logopädin oder einem Logopäden mit einer Heilpraktikererlaubnis sowie
- c) einem vorsitzenden Mitglied, das weder der in Buchstabe a noch der in Buchstabe b genannten Berufsgruppe angehört.

4.6 Der Gutachterausschuss für das Überprüfungsverfahren nach Nummer 7.4 (beschränkt auf Podologie) besteht aus drei Mitgliedern:

- a) einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über klinisch-praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Podologie verfügen sollte,
- b) einer Podologin oder einem Podologen mit einer Heilpraktikererlaubnis sowie
- c) einem vorsitzenden Mitglied, das weder der in Buchstabe a noch der in Buchstabe b genannten Berufsgruppe angehört.

5. Inhalt der Überprüfung

Ziel der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist es festzustellen, ob von ihrer Tätigkeit bei der Ausübung von Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen ausgehen kann. Dementsprechend ist bei den in den Nummern 5.1 bis 5.6 aufgeführten Gegenständen der Überprüfung insbesondere darauf zu achten, dass die antragstellende Person die Grenzen ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kennt, sich der Gefahren im Fall ihrer Überschreitung bewusst und bereit ist, ihr berufliches Handeln danach auszurichten.

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

5.1.1 Die antragstellende Person kennt das Gesundheitssystem in Deutschland in seinen wesentlichen Strukturen und weiß um die Stellung des Heilpraktikerberufs in diesem System.

5.1.2 Die antragstellende Person kennt die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere das HeilprG, das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten, das HWG und das UWG, und ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes nach diesen Regelungen auszurichten.

5.1.3 Die antragstellende Person kennt die medizinrechtlichen Grenzen sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- oder Medizinproduktrecht, und ist in der Lage, ihr Handeln nach diesen Regelungen auszurichten.

5.1.4 Die antragstellende Person kann ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zutreffend einschätzen; sie weiß insbesondere über die Grenzen ihrer Fähigkeiten auch mit Blick auf ihre haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten Bescheid.

5.2 Qualitätssicherungen

5.2.1 Der antragstellenden Person sind die Grundregeln der Hygiene einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen bekannt; sie ist in der Lage, diese bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

5.2.2 Die antragstellende Person ist sich der Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei der Berufsausübung bewusst; sie ist in der Lage, diese Kenntnisse bei der Berufsausübung zu beachten.

f) Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen

Ab 1. Januar 1996 betreiben die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein gemeinsames Giftinformationszentrum an der Universitätsklinik Göttingen.

Giftinformationszentrum-Nord (GIZ)-Nord
Gemeinschaftseinrichtung der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein
Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
Georg-August-Universität Göttingen
Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen
Giftnotruf: (05 51) 1 92 40
Tel.(05 51) 38 31 80
Fax (05 51) 3 83 18 51
E-mail: giz-nord.info@med.uni-goettingen.de
Internet: www.giz-nord.de

G

III. Gebührenordnung

a) Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO)

Vom 5. Juni 1997
(Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501 – VORIS 2020 01 44 00 000),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 46)

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, für Leistungen, die von Landesbehörden oder im übertragenen Wirkungskreis von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, sowie für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden, sind Gebühren und Auslagen in Form pauschalierter Auslagensätze nach dieser Verordnung und dem nachstehenden Kostentarif (**Anlage**) zu erheben.

(2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

(3) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen, wenn die Amtshandlung oder Leistung ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) fällt. Amtshandlungen und Leistungen, die im Kostentarif in der Spalte »Gebühr/Euro« mit dem Zeichen »*« gekennzeichnet sind, fallen ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG.

(4) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand aller an der Ausführung sowie Vor- und Nachbereitung der einzelnen Amtshandlung oder Leistung beteiligten Stellen maßgebend. Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte

Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

1. für Beamten und Beamte der Laufbahnguppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 13,25 Euro,
2. für Beamten und Beamte der Laufbahnguppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 18,50 Euro,
 - b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie 17,00 Euro,
 - c) im Übrigen 16,25 Euro,
3. für Beamten und Beamte der Laufbahnguppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 23,00 Euro,
 - b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie 20,00 Euro,
 - c) im Übrigen 20,00 Euro,
4. für Beamten und Beamte der Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 27,75 Euro,
 - b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie 22,75 Euro,
 - c) im Übrigen 24,75 Euro.

(5) Bei Amtshandlungen und Leistungen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung bleiben abweichend von Absatz 4 Satz 4 Wartezeiten und Zeiten für An- und Abfahrten bei der Ermittlung des für die Gebühr zugrunde zu legenden erforderlichen Zeitaufwands außer Betracht. Im Zusammenhang mit An- und Abfahrten stehende Aufwendungen sind bei Amtshandlungen und Leistungen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung mit der Gebühr für die Amtshandlung oder Leistung abgegolten.

(6) Schließt eine nach dem Kostentarif gebührenpflichtige Amtshandlung eine andere gebührenpflichtige Amtshandlung ein, so ist die Gebühr nach dem Kostentarif zuzüglich eines Betrages in Höhe der für die eingeschlossene Amtshandlung sonst zu erhebenden Gebühr zu bemessen, soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (Nds. GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1996 (Nds. GVBl. S. 422), außer Kraft.